

Informationsblatt – Verlängerung des Bearbeitungszeitraums von Abschlussarbeiten

Die Verlängerung kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen für maximal vier Wochen (28 Kalendertage) beantragt werden (§ 10 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen. Allgemeine Bestimmungen [Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 203 vom 25.10.2012])¹.

Darüber hinaus kann *nur* in ganz besonderen Fällen – die entsprechend glaubhaft zu machen sind – eine weitere Verlängerung im Umfang von maximal vier Wochen beantragt werden.

1. Verlängerungen der Arbeitszeit um bis zu vier Wochen aufgrund von Krankheit

Eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu vier Wochen aufgrund von Krankheit ist direkt beim Prüfungsamt der Fachhochschule Potsdam zu beantragen. Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit der ärztlichen Krankschreibung dort ein:

Fachhochschule Potsdam
Prüfungsamt
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

2. Verlängerungen der Arbeitszeit um bis zu vier Wochen aus anderen Gründen

Zur Verlängerungen der Arbeitszeit um bis zu vier Wochen aus anderen Gründen muss ein formloser Antrag gestellt werden. In diesem Antrag sind die Gründe der Verlängerung darzustellen und anhand von Belegen glaubhaft zu machen. Ergeben sich die Gründe aus der inhaltlichen oder methodischen Bearbeitung der Abschlussarbeit, dann ist Rücksprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu halten. Diese erstbegutachtende Person muss den Verlängerungsantrag mit Unterschrift bestätigen.

Der Antrag ist postalisch zu richten an:

Fachhochschule Potsdam
Prüfungsausschuss FB 1: Sozial- und Bildungswissenschaften
z.Hd. Prof. Dr. Stefan Thomas
Kiepenheuerallee 5
D-14469 Potsdam

Der postalische Antrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit unter der angegebenen Anschrift eingegangen sein.

¹<http://www.fh-potsdam.de/studieren/sozialwesen/studium/studienablauf/ordnungen-module/>

3. Verlängerungen der Arbeitszeit um bis zu vier weitere Wochen

In ganz besonderen Fällen – die entsprechend glaubhaft zu machen sind – kann eine weitere Verlängerung im Umfang von maximal vier Wochen beantragt werden (Beantragung siehe Punkt 2 und 4). Über eine solche weitere Verlängerung hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden (§ 10 Abs. 4 Satz 5 A-StudPO).

4. Antrag

Der Antrag muss enthalten:

4.1 Angaben zur Person:

- Name
- Anschrift
- Emailadresse
- Telefonnummer
- Studiengang
- Matrikelnummer
- Semester der Immatrikulation an der FHP/Fachsemester
- gegenwärtiger Abgabetermin
- beantragter neuer Abgabetermin
- Unterschrift

4.2 Begründung der Verlängerung

Eigene Krankheit oder Krankheit des minderjährigen Kindes sind durch eine ärztliche Krankenschreibung zu belegen. Wenn die Verlängerung aufgrund anderer Gründe erfolgt, so sind diese glaubhaft zu machen. Bitte legen Sie Belege über weitere Gründe – Absagen von Interviewpartnern etc. – dem Antrag bei.

4.3 Dem Antrag müssen folgende Anlagen beigefügt sein:

- Zulassungsantrag zur BA-/MA-Arbeit (in Kopie)
- bereits bewilligte Verlängerungen (in Kopie)
- Unterlagen als Beleg der angeführten Verlängerungsgründe (Krankschreibungen, Absagen von Interviewpartnern etc.)
- Bestätigung durch den/die Erstbetreuer*in

5. Antragsprüfung

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich unter der folgenden Emailadresse wenden: stefan.thomas@fh-potsdam.de. Ebenso bin ich zu der unter meiner Dozentenseite angegebenen Sprechstunde zu erreichen.